



### Kritische Zusammenfassung des Urteils des Obersten Verwaltungsgerichts vom 14. Juli 2022 (Az. III OSK 2776/21) unter besonderer Berücksichtigung von Canon 220

Thomas Hoeren

**Zusammenfassung:** Der Kläger beschwerte sich gegen zwei römisch-katholische Pfarreien wegen der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten und forderte deren Löschung. Der Präsident des Amtes für den Schutz personenbezogener Daten (DPA) lehnte ein Verfahren ab, da die katholische Kirche gemäß Artikel 91 DSGVO eigene Datenschutzregelungen und eine unabhängige Aufsichtsbehörde hat. Das Provinzverwaltungsgericht Warschau und das Oberste Verwaltungsgericht bestätigten diese Entscheidung. Die Gerichte betonten die verfassungsrechtlich garantierte kirchliche Autonomie und die Anpassung ihrer Datenschutzregelungen an die DSGVO. Canon 220 schützt den guten Ruf und die Privatsphäre der Gläubigen. Die Unabhängigkeit des kirchlichen Datenschutzbeauftragten und die Balance zwischen Datenschutz und religiöser Autonomie wurden anerkannt. Kritiker fordern jedoch eine stärkere staatliche Kontrolle zur besseren Überwachung der kirchlichen Datenschutzregelungen.

**Abstract:** The plaintiff complained against two Roman Catholic parishes about the processing of his personal data and demanded their deletion. The President of the Office for Personal Data Protection (DPA) refused to initiate proceedings, as the Catholic Church has its own data protection regulations and an independent supervisory authority in accordance with Article 91 GDPR. The Provincial Administrative Court in Warsaw and the Supreme Administrative Court upheld this decision. The courts emphasised the constitutionally guaranteed autonomy of the Church and the adaptation of its data protection regulations to the GDPR. Canon 220 protects the good reputation and privacy of the faithful. The independence of the church's data protection officer and the balance between data protection and religious autonomy were recognised. However, critics are calling for greater state control to better monitor the church's data protection regulations.

**Schlagwörter:** Datenschutz, Kirchliche Autonomie, Datenschutzbeauftragter, Jurisdiktionskonflikt

**Keywords:** Data protection, ecclesiastical autonomy, data protection officer, conflict of jurisdiction

*Hier geht es zum Urteil – you may find the decision here:*

*<https://orzeczenia.nsa.gov.pl/doc/B4C6C91ECF>*

#### Sachverhalt

Der Kläger legte eine Beschwerde gegen zwei römisch-katholische Pfarreien ein, weil diese seine personenbezogenen Daten verarbeiteten. Er forderte die Löschung seiner Daten und wandte sich an den Präsidenten des Amtes für den Schutz personenbezogener Daten (DPA).

Der DPA lehnte die Einleitung eines Verfahrens ab, da die katholische Kirche eigene Datenschutzregelungen und eine unabhängige Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 91 DSGVO hat. Der Kläger brachte den Fall vor das Provinzverwaltungsgericht Warschau, welches die Entscheidung des DPA bestätigte. Schließlich legte er Kassationsbeschwerde beim Obersten Verwaltungsgericht ein, das ebenfalls zugunsten der Kirche entschied.

Das Gericht bestätigte die Zuständigkeit des kirchlichen Datenschutzbeauftragten und die Wirksamkeit der kirchlichen Datenschutzregelungen gemäß der DSGVO. Die katholische Kirche habe gemäß Artikel 91 DSGVO eigene Datenschutzregelungen und eine unabhängige Aufsichtsbehörde eingerichtet. Diese Regelungen seien an die DSGVO angepasst und rechtzeitig vor deren Inkrafttreten implementiert worden. Das Gericht betonte ferner die verfassungsrechtlich garantierte Autonomie der Kirche, die ihr erlaubt, eigene Datenschutzregelungen zu erlassen und umzusetzen. Erstaunlicherweise stellt das Gericht dabei auf eine Vorschrift aus dem Codex Iuris Canonici 1983 ab. Canon 220 schütze den guten Ruf und das Recht auf Privatsphäre der Gläubigen. Diese Prinzipien seien in die kirchlichen Datenschutzregelungen integriert. Der Schutz der personenbezogenen Daten innerhalb der Kirche erfolge gemäß den im kanonischen Recht verankerten Grundsätzen, die eine Balance zwischen Datenschutz und religiöser Autonomie gewährleisten. Der kirchliche Datenschutzbeauftragte handele unabhängig und sei nicht an Weisungen anderer kirchlicher Stellen gebunden. Diese Unabhängigkeit werde durch kirchliche Vorschriften garantiert. Die Rolle des kirchlichen Datenschutzbeauftragten entspreche den Anforderungen der DSGVO, auch wenn die genaue Struktur und Organisation von staatlichen Aufsichtsbehörden abweichen kann.

Das Urteil unterstreicht die Grenzen staatlicher Kontrolle über kirchliche Datenschutzregelungen. Die Autonomie der Kirche im Bereich des Datenschutzes wird anerkannt und respektiert. Canon 220 gewährleistet den Schutz der Privatsphäre und des guten Rufes innerhalb der kirchlichen Struktur (siehe dazu Hoeren, Kirchen und Datenschutz, Essen 1986; Martina Tollkühn, Kirchliches Datenschutzgericht, Mainz 2021). Die Umsetzung dieser Prinzipien durch kirchliche Datenschutzregelungen ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Dennoch bleibt fraglich, ob die Unabhängigkeit des kirchlichen Datenschutzbeauftragten und die Einhaltung der DSGVO durch die Kirche ausreichend überwacht werden können. Die Entscheidung verdeutlicht auch mögliche Spannungen zwischen kirchlicher Autonomie und den Erwartungen an staatliche Kontrollmechanismen, insbesondere hinsichtlich der Durchsetzung und Überprüfung der

Datenschutzregelungen. Die Transparenz der kirchlichen Datenschutzregelungen und die Möglichkeit, deren Einhaltung effektiv zu überprüfen, sind potenzielle Schwachstellen. Der kirchliche Datenschutzbeauftragte ist Teil der kirchlichen Hierarchie, was zu Interessenkonflikten führen könnte. Kritiker könnten anmerken, dass eine stärkere staatliche Kontrolle oder zumindest eine engere Zusammenarbeit zwischen staatlichen und kirchlichen Aufsichtsbehörden notwendig wäre, um die Rechte der Betroffenen besser zu schützen. Eine engere Verzahnung zwischen kirchlichen und staatlichen Datenschutzbehörden könnte helfen, diese Herausforderungen zu adressieren und den Schutz der Betroffenen zu stärken.